

# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Dirk Siegfried u. Koll.,  
Motzstraße 1, 10777 Berlin, Az: 169/04

gegen

Bundesagentur für Arbeit,  
vertreten durch die Regionaldirektion Baden-Württemberg,  
Hölderlinstraße 36, 70174 Stuttgart, Az: 3011.13-2110

- Beklagte -  
- Berufungsbeklagte -

wegen Familienzuschlag

hat der 4. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schefzik, die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Warnemünde und den Richter am Verwaltungsgericht Ulrich

am 10. September 2008

beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 16. Juni 2005 - 3 K 2512/04 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird unter Änderung des Streitwertbeschlusses des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 2.526,72 EUR festgesetzt.

## Gründe

### I.

Der Kläger begehrt den Familienzuschlag der Stufe 1. Er steht seit dem 02.04.2001 als Beamter im Dienste der Beklagten. Am 19.10.2001 begründete er eine Lebenspartnerschaft gemäß § 1 LPartG.

Am 27.11.2003 beantragte er die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1. Mit Bescheid vom 25.02.2004 lehnte das Arbeitsamt Offenburg den Antrag ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger erfülle hierfür nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen. Die eingetragene Lebenspartnerschaft stelle keine Ehe im Sinne von § 1297 ff. BGB dar.

Den dagegen eingelegten, mit der Richtlinie 2000/78/EG begründeten Widerspruch wies die Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Baden-Württemberg - mit Widerspruchsbescheid vom 10.11.2004 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie ergänzend aus, auch aufgrund der Richtlinie 2000/78/EG bestehe kein Anspruch auf den begehrten Familienzuschlag. Die Richtlinie erfasse keine nationalen Regelungen, deren Anknüpfungspunkt der Familienstand sei.

Am 24.11.2004 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Freiburg Klage erhoben und beantragt, den Bescheid des Arbeitsamts Offenburg vom 25.02.2004 und den Widerspruchsbescheid der Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Baden-Württemberg - vom 10.11.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm ab 02.12.2003 Familienzuschlag der Stufe 1 zu gewähren.

Zur Begründung hat er seinen Sachvortrag dahingehend ergänzt, sein Lebenspartner sei am 21.10.2004 Vater einer Tochter geworden. Die Mutter des Kindes führe ebenfalls eine Lebenspartnerschaft. Seine Lebenspartnerschaft und die Lebenspartnerschaft der Mutter hätten die gemeinsame Erziehung des Kindes übernommen. Aus diesem Grund könne auch er sich auf den verfassungsrechtlich garantierten Schutz von Ehe und Familie berufen. Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat ihr bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft.

Mit Urteil vom 16.06.2005 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt: Dem Kläger stehe kein Anspruch aus § 39 Abs. 1 i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG zu, da er durch seine eingetragene Lebenspartnerschaft gemäß § 1 LPartG nicht das Tatbestandsmerkmal „verheiratet“ erfülle. Es liege weder ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG noch gegen die Richtlinie 2000/78/EG vor. Einer richtlinienkonformen Auslegung von § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG bedürfe es nicht.

Gegen dieses ihm am 30.06.2005 zugestellte Urteil hat der Kläger am 11.07.2005 die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 16. Juni 2005 - 3 K 2512/04 - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Arbeitsamts Offenburg vom 25.02.2004 und des Widerspruchbescheids der Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Baden-Württemberg - vom 10.11.2004 zu verpflichten, ihm ab 02.12.2003 den Familienzuschlag der Stufe 1 zu gewähren.

Zur Begründung trägt er vor, sein Anspruch folge bereits aus Art. 3 GG. Seine Homosexualität stelle ein unabänderliches persönliches Merkmal dar, welches wegen des Eheverbots verhindere, dass er die Ehe eingehen und unmittelbar in den Genuss der Regelungen über den Familienzuschlag kommen könne. § 5 LPartG stelle nunmehr die Lebenspartnerschaft auch hinsichtlich der Un-

terhaltsverpflichtungen der Ehe vollständig gleich. Damit entfalle gleichzeitig eine Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung in anderen Bereichen. Auch der verfassungsrechtliche Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG sei nicht geeignet, jegliche Privilegierung von Ehepaaren gegenüber sonstigen Lebensgemeinschaften zu rechtfertigen. Bei ihm sei zusätzlich die gemeinsame Erziehung des Kindes seines Lebenspartners zusammen mit der Lebenspartnerschaft der Mutter zu berücksichtigen. Daher könne auch er sich auf Art. 6 Abs. 1 GG berufen. Zusätzlich ergebe sich sein Anspruch aus der Richtlinie 2000/78/EG. Art. 3 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 1 und 2 der Richtlinie gebiete, dass alle Personen in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen, beim Arbeitsentgelt nicht wegen ihrer sexuellen Ausrichtung benachteiligt werden dürften. Hiervon sei auch der streitgegenständliche Familienzuschlag erfasst. Seine Auffassung werde durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Verfahren C-267/06 vom 01.04.2008 gestützt. Maßgebend sei danach ausschließlich, ob eingetragene Lebenspartner und Ehegatten sich in Bezug auf die streitbefangene Leistung in einer vergleichbaren Lage befänden. Dies sei beim Familienzuschlag der Stufe 1 der Fall. Die entgegenstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 06.05.2008 - 2 BvR 1830/06 - sei nicht überzeugend.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das Urteil des Verwaltungsgerichts und führt ergänzend aus: Der Kläger erfülle keine der Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 BBesG. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG liege nicht vor. Eine eingetragene Lebenspartnerschaft falle nicht unter Art. 6 Abs. 1 GG. Auch sei kein Anspruch des Klägers auf den Familienzuschlag der Stufe 1 aus der Richtlinie 2000/78/EG gegeben. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 01.04.2008 sei auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar.

Dem Senat liegen die einschlägigen Akten des Verwaltungsgerichts und der Beklagten vor. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands

wird hierauf und auf die gewechselten Schriftsätze und den sonstigen Inhalt der Akten des Senats Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung ergeht durch Beschluss gemäß § 130a VwGO. Die Beteiligten sind hierzu mit den Verfügungen vom 23.05.2007 und vom 14.08.2008 angehört worden. Der Senat hält die zulässige Berufung des Klägers einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Das Berufungsvorbringen sowie die seither ergangenen Entscheidungen rechtfertigen keine andere Beurteilung.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf den begehrten Familienzuschlag der Stufe 1 aus der allein in Betracht kommenden Regelung in §§ 39 Abs. 1 Satz 2, 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG zu (dazu 1.). Ein Anspruch ergibt sich auch weder in Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG noch aus Art. 33 Abs. 5 GG (dazu 2.). Auch die Richtlinie 2000/78/EG führt zu keinem anderen Ergebnis (dazu 3.).

1. Die eingetragene Lebenspartnerschaft des Klägers erfüllt nicht die Tatbestandsvoraussetzungen von §§ 39 Abs. 1 Satz 2, 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG. Die Regelung gewährt „verheirateten“ Beamten den Familienzuschlag der Stufe 1. Der Familienstand „verheiratet“ wird durch das Eingehen einer bürgerlichen Ehe vermittelt. Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist keine Ehe im Sinne von §§ 1310 ff. BGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG. Zu den wesentlichen Strukturprinzipien der Ehe gehört nämlich die Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner (BVerfG, Urteil vom 17.07.2002 - 1 BvF 1/01, 1 BvF 2/01 -, BVerfGE 105, 313; BVerwG, Urteil vom 15.11.2007 - 2 C 33/06 -, NJW 2008, 868, Urteil vom 25.07.2007 - 6 C 27/06 -, NJW 2008, 246; Senatsurteil vom 13.10.2004 - 4 S 1243/03, DVBl. 2005, 332).

Für eine analoge Anwendung von §§ 39 Abs. 1 Satz 2, 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG auf den Bereich der eingetragenen Lebenspartnerschaft fehlt es an einer planwidrigen Regelungslücke. Der Gesetzgeber hat insoweit bewusst auf die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe verzichtet (BVerfG, Beschluss vom 06.05.2008 - 2 BvR 1830/06 -, NJW 2008, 2325; BVerwG, Urteil vom 15.11.2007, a.a.O.; Senatsurteil vom 13.10.2004, a.a.O.).

2. Die Regelung in § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG verstößt nicht gegen Verfassungsrecht.

a) Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht verletzt.

Der allgemeine Gleichheitssatz - nur dieser und nicht Art. 3 Abs. 3 GG ist Prüfungsmaßstab (BVerfG, Beschluss vom 20.09.2007 - 2 BvR 855/06 -, NJW 2008, 209) - gebietet, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln. Hierbei verbleibt dem Gesetzgeber freilich - insbesondere bei Regelungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts - ein weiter, bis zur Grenze der Willkür reichender Gestaltungsspielraum. Der Gesetzgeber hat die Grenzen der ihm zustehenden weiten Gestaltungsfreiheit - mit der Folge einer Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG - überschritten, wenn die gleiche oder ungleiche Behandlung der geregelten Sachverhalte mit Gesetzmäßigkeiten, die in der Natur der Sache selbst liegen, und mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht mehr vereinbar ist, d.h. wenn die gesetzliche Regelung sich - bezogen auf den jeweils in Rede stehenden Sachbereich und seine Eigenart - nicht auf einen vernünftigen oder sonst einleuchtenden Grund zurückführen lässt. Ein solcher Fall liegt auch vor, wenn eine Gruppe von Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen schlechter behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die Schlechterstellung rechtfertigen könnten (ständ. Rechtsprechung, vgl. etwa BVerfG, Beschlüsse vom 15.10.1985 - 2 BvL 4/83 -, BVerfGE 71, 39, vom 30.09.1987 - 2 BvR 933/82 -, BVerfGE 76, 256, vom 31.01.1996 - 2 BvL 39/93, 2 BvL 40/93 -, DVBl. 1996, 503, vom 28.10.1998 - 1 BvR 2349/96 -,

BVerfGE 99, 129, vom 04.04.2001 - 2 BvL 7/98 -, BVerfGE 103, 310, jeweils mit weiteren Nachweisen aus der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung).

Der verfassungsrechtlich erforderliche Unterscheidungsgrund ist hier gegeben. Für die Regelung in § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG stellt Art. 6 Abs. 1 GG den sachlichen Differenzierungsgrund dar, der den Staat zur besonderen Förderung von Ehe und Familie verpflichtet (BVerfG, Beschluss vom 20.09.2007, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 15.11.2007, a.a.O.; Senatsurteil vom 13.10.2004, a.a.O.). Dieser verfassungsrechtliche Förderauftrag berechtigt den Gesetzgeber, die Ehe als die förmlich eingegangene Lebensgemeinschaft von Frau und Mann gegenüber anderen Lebensformen herauszuheben und zu begünstigen. Die Unterscheidung ist auch im Hinblick auf tatsächliche Lebensverhältnisse und ihre rechtliche Ausgestaltung nicht unverhältnismäßig. Denn auch nicht verheiratete Beamte erhalten nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG den Familienzuschlag der Stufe 1, wenn sie eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufnehmen und für diese unterhaltsverpflichtet sind (BVerfG, Beschluss vom 08.11.2007, a.a.O.).

b) Ein Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 GG liegt ebenfalls nicht vor.

Art. 33 Abs. 5 GG verpflichtet den Dienstherrn, dem Beamten und seiner Familie amtsangemessenen Unterhalt zu leisten (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 11.04.1967 - 2 BvL 3/62 -, BVerfGE 21, 329, vom 09.06.1970 - 2 BvL 14/66 -, BVerfGE 29, 1, vom 30.03.1977 - 2 BvR 1039/75, 2 BvR 1045/75 -, BVerfGE 44, 249, vom 10.10.1978 - 2 BvL 10/77 -, BVerfGE 49, 260, vom 22.03.1990 - 2 BvL 1/86 -, BVerfGE 81, 363, vom 24.11.1998 - 2 BvL 26/91 u.a. -, BVerfGE 99, 300). Dem einzelnen Beamten steht hieraus ein grundrechtsähnliches Individualrecht gegenüber dem Staat zu. Der Gesetzgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Beamte seine Unterhaltspflichten gegenüber seiner Familie erfüllen kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.11.1998, a.a.O.). Bei der Auslegung von Art. 33 Abs. 5 GG ist die Wertentscheidung von Art. 6 Abs. 1 GG zu berücksichtigen. Die Familie des Beamten umfasst danach den Ehegatten und die Kinder, nicht aber den Lebenspartner (BVerfG, Beschluss

vom 20.09.2007, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 15.11.2007, a.a.O.; Senatsurteil vom 13.10.2004, a.a.O.).

3. § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG verstößt auch nicht gegen die Richtlinie 2000/78/EG.

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 01.04.2008 - C-267/06 - (NJW 2008, 1649) hinsichtlich der Satzungsbestimmungen eines Zusatzversorgungssystems ausgeführt, eine Regelung, welche die Versorgung nur überlebender Ehegatten gewähre, stelle eine unmittelbare Diskriminierung wegen sexueller Ausrichtung im Sinne von Art. 1 und Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2000/78/EG dar, falls das vorliegende Gericht entscheide, dass die Lebenspartnerschaft nach nationalem Recht Personen gleichen Geschlechts in eine Situation versetze, die in Bezug auf die Hinterbliebenenversorgung mit der Situation von Ehegatten vergleichbar sei.

Diese Voraussetzungen liegen in Bezug auf den streitgegenständlichen Familienzuschlag nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG nicht vor. Es existiert im deutschen Recht weder eine allgemeine rechtliche Gleichstellung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe, noch besteht speziell im Recht des öffentlichen Dienstes eine vergleichbare Situation zwischen Ehegatten und Lebenspartnern (BVerfG, Beschluss vom 06.05.2008, a.a.O.).

Allgemein hat der deutsche Gesetzgeber durch das Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG -), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266), die damit eingeführte eingetragene Lebenspartnerschaft nicht durch einen umfassenden Verweis auf die Vorschriften des Eherechts geregelt. Vielmehr erfolgten nur punktuelle Annäherungen, bei denen bestimmte Regelungen des Eherechts in Bezug genommen wurden, andere wiederum nicht. Auch das seit dem 01.01.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 (LPartÜbG, BGBl. I S. 3396) hat insoweit zu keiner Änderung geführt. Zwar sind die Un-



terschiede zwischen der eingetragenen Lebenspartnerschaft und der Ehe hierdurch verringert worden, eine vollständige Gleichstellung ist aber nicht erfolgt.

Auch im Dienstrecht von Bund und Ländern wurden nur punktuelle Annäherungen der eingetragener Lebenspartnerschaft an die Ehe normiert. Weder im Besoldungsrecht noch im Beamtenversorgungsrecht ist eine (allgemeine) Gleichstellung erfolgt. Sie fehlt somit auch beim streitgegenständlichen Familienzuschlag; insoweit wird auf die Ausführungen unter 1 verwiesen. Auch soweit die Gesetzgebungskompetenz durch die Föderalismusreform (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006, BGBl. I S. 2034) auf den Landesgesetzgeber übergegangen ist, hat dies zu keiner Änderung geführt. Der Landesgesetzgeber hat insbesondere im Bereich des Familienzuschlags, der Hinterbliebenenversorgung sowie des Beihilferechts unter Hinweis auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluss vom 06.05.2008, a.a.O.) ausdrücklich an der bisherigen Differenzierung festgehalten (vgl. LT-Drucksache 14/3016).

Für die normative Vergleichbarkeit von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft in Bezug auf den hier in Rede stehenden Familienzuschlag ist diese Ausgestaltung des öffentlichen Dienstrechts entscheidend, nicht die zivilrechtliche Regelung der Unterhaltspflichten in der Ehe und der Lebenspartnerschaft, die inzwischen grundsätzlich übereinstimmen (vgl. § 5 LPartG). Das Besoldungsrecht einschließlich der Regelungen zum Familienzuschlag gestalten die Pflicht des Dienstherrn zur Alimentation des Beamten und seiner Familie eigenständig aus, ohne an die bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflichten gebunden zu sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11.04.1967, a.a.O.). In Anknüpfung an die verfassungsrechtliche Wertung des Art. 6 Abs. 1 GG berücksichtigt § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG den in der Lebenswirklichkeit anzutreffenden typischen Befund, dass in der Ehe ein Ehegatte namentlich wegen der Aufgabe der Kindererziehung und hierdurch bedingter Einschränkungen bei der eigenen Erwerbstätigkeit tatsächlich Unterhalt vom Ehegatten erhält und so ein erweiterter Alimentsbedarf entsteht. Demgegenüber hat der Gesetzgeber bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft in der Lebenswirklichkeit keinen

typischerweise bestehenden Unterhaltsbedarf gesehen, der eine rechtliche Gleichstellung nahe legen könnte. Auch wenn die Lebenspartnerschaft der Ehe bezüglich der gegenseitigen Unterhaltspflichten der Partner grundsätzlich entspricht, besteht daher keine Gleichstellung bei den typisierenden Vereinfachungen im Bereich des Familienzuschlags (BVerfG, Beschluss vom 06.05.2008, a.a.O.).

Nicht maßgeblich ist daher die individuelle Ausgestaltung der jeweiligen Lebenspartnerschaft und ihre „Ähnlichkeit“ mit einer Ehe im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG. Daher spielt der Verweis auf den Erziehungsbeitrag der Lebenspartnerschaft des Klägers bezüglich der leiblichen Tochter seines Partners für die vorliegende Entscheidung keine Rolle. § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG knüpft zwar an den - wie beschrieben - nach der Lebenswirklichkeit typischerweise in der Ehe bestehenden höheren Alimentationsbedarf an. Der Gesetzgeber bleibt aber in den Grenzen seiner Typisierungsbefugnis, wenn er davon ausgeht, dass ein derartiger Alimentationsmehrbedarf bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht besteht.

Im Gegensatz zum Kläger sieht der Senat keine Veranlassung, eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs nach Art. 234 Abs. 3 EG einzuholen. Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 01.04.2008 (a.a.O.) die maßgeblichen Kriterien zur Auslegung der Richtlinie 2000/78/EG aufgezeigt. Im Beschluss vom 06.05.2008 (a.a.O.) hat das Bundesverfassungsgericht dargelegt, dass die Regelung des § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG im Einklang mit der Richtlinie 2000/78/EG in der Auslegung, die sie durch den Europäischen Gerichtshof erfahren hat, steht. Dem schließt sich der Senat an. Auch das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 15.11.2007, a.a.O.) hat keinen Anlass zur Einholung einer Vorabentscheidung der Europäischen Gerichtshofs gesehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil keiner der Gründe der §§ 127 BRRG, 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

Die Streitwertfestsetzung des Berufungsverfahrens beruht auf §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 52 Abs. 1, 63 Abs. 3 Satz 1 GKG (Teilstatus nach Nr. 10.4 des Streitwertkatalogs Fassung 2004: 2-facher Jahresbetrag des Familienzuschlags der Stufe 1 für die BesGr A 10 in Höhe von monatlich 105,28 €). Insoweit ist der Beschluss unanfechtbar.

Im Übrigen gilt nachfolgende

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Rich-

teramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Schefzik


Warnemünde

Ulrich

Ausgefertigt:

Mannheim, den 23.09.2008

Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichtshofs  
Baden-Württemberg

  
Koperlik  
Gerichtshauptsekretärin

